Angabe der Prüfungsgebiete und weiteren Gebiete

(Prüfungsordnung vom 13.03.2001) **(vierfach*)**

Bitte beachten Sie, dass nach der Zulassung eine Änderung der Prüfungsgebiete nicht mehr möglich ist

Englisch Beifach

Prüfung im ☐ Frühjahr ☐ Herbst 20___

Name, Vorname_____

Hinweis: Die mündliche Prüfung dauert etwa 45 Minuten; davon entfallen ca. 30 Minuten auf die unter 1.1/1.2 und 2.1/2.2/ genannten Prüfungsgebiete. Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft werden etwa gleich lang geprüft

1.0 Sprachwissenschaft **Prüfer**_____

(Unterschrift)

1.1 Prüfungsgebiet I (mit Unterrichtsrelevanz gem. 2.2.1 der PO)

_____

1.2 Prüfungsgebiet II (Synchrones Thema gem. 2.2.1)

_____

1.3 weiteres Gebiet III (gem. 2.2.2)

2.0 Literaturwissenschaft **Prüfer**_____

(Unterschrift)

2.1 Prüfungsgebiet I (gem. 2.3.2)_____

2.2 Prüfungsgebiet II (gem. 2.3.2) _____

2.3 weiteres Gebiet III: Shakespeare (gem. 2.3.3)_____

Literarische Kenntnisse seit dem 16. Jahrhundert (**siehe 2.3.3)**

_____

Datum, Unterschrift des Lehramtsbewerbers

* **Das Prüfungsamt** erhält **das Original** und **eine Kopie**. **Jedem** Ihrer **Prüfer** händigen Sie **ein Exemplar** aus.

Anforderungen in der Prüfung

2.1 Sprachbeherrschung
Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der englischen Sprache: Sicherheit in Lautbildung, Intonation und Betonung; Angemessener aktiver Wortschatz. Fähigkeit zur Umschrift englischer Wörter und Sätze nach den Regeln der International Phonetic Association. Sicherheit in Grammatik, Stilistik (Sprachebenen) und Idiomatik. Aus praktischen Gründen soll sich die Aussprache an der „Received Pronunciation“ oder dem „General American“ orientieren. Fähigkeit, auch schwierige Texte ohne Hilfsmittel zu verstehen.

2.2 Sprachwissenschaft
2.2.1 Vertrautheit mit sprachwissenschaftlichen Methoden und Fähigkeit, sie auf mindestens 1 für den Unterricht bedeutsamen Prüfungsgebiet der heutigen englischen Sprache (z.B. Wortbildung, Syntax des Verbs) anzuwenden. Kenntnis der Hauptelemente des heutigen Sprachsystems, vor allem in den Bereichen Phonetik, Phonologie; Morphologie; Wortbildung; Syntax; Semantik; Lexikologie; Textkonstitution; Pragmatik; Stilistik und Idiomatik. Kenntnis insbesondere der für den Unterricht bedeutsamen sprachwissenschaftlichen Grundlagen.
2.2.2 überblick über die Entwicklung der englischen Sprache seit dem 16. Jahrhundert. Kenntnis der Hauptunterschiede zwischen britischem und amerikanischem Englisch.

2.3 Literaturwissenschaft
2.3.1 Vertrautheit mit literaturwissenschaftlichen Methoden. Fähigkeit, literarische Texte unter Einbeziehung kultureller (ggf. medienspezifischer), sozialer und politischer Zusammenhänge zu interpretieren und die angewandten Interpretationsverfahren theoretisch zu begründen.
2.3.2 Überblick über die Epochen der englischen und amerikanischen Literatur vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart aufgrund eigener Lektüre ausgewählter Werke in der Originalsprache. Vertiefte Kenntnis mindestens eines größeren Prüfungsgebietes :
1 größerer Zeitabschnitt bzw. 1 Epoche (z.B., elisabethanische Zeit, Romantik, amerikanische Literatur der Kolonialzeit)
oder 1 literarische Hauptgattung in angemessener zeitlicher Eingrenzung (z.B. Lyrik der englischen Romantik, das zeitgenössische amerikanische Drama)
oder 1 themenorientierter Querschnitt (z.B. die Rolle der Frau in der Literatur des 19. Jahrhunderts, ´ethnicity` in der Literatur der Gegenwart)
oder 1 repräsentative Auswahl aus dem Gesamtwerk 1 bedeutenden Autors (z.B., Dickens, Melville, T.S. Eliot, V. Woolf).
2.3.3 Darüber hinaus auf eigene Lektüre in der Originalsprache gegründete Kenntnis von mindestens 1 Werk Shakespeares sowie einer angemessenen Zahl weiterer Werke aus den wichtigsten Epochen der englischen und der amerikanischen Literatur seit dem 16. Jahrhundert, darunter mindestens jeweils 1 Epoche der englischen und der amerikanischen Literatur.
2.4 Die Fähigkeit zum Gebrauch der wichtigsten wissenschaftlichen Hilfsmittel einschließlich der elektronischen Medien sowie des Internet wird vorausgesetzt.

Durchführung der Prüfung

Die mündliche Prüfung dauert etwa 45 Minuten. Die Prüfung erstreckt sich auf die unter 2 genannten Anforderungen, wobei Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft etwa gleich lang geprüft werden.
Auf die von den Bewerbern mit Zustimmung ihrer Prüfer gewählten Prüfungsgebiete aus 2.2.1 und 2.3.2 entfallen insgesamt etwa zwei Drittel der Prüfungszeit. Die weitere Prüfungszeit entfällt auf die anderen unter 2 genannten Anforderungen.
Das Rahmenthema, dem die in der schriftlichen Prüfung bearbeitet Aufgabe entnommen wurde, bleibt außer Betracht.
Die Prüfung wird in englischer Sprache abgehalten, soweit nicht bei Gegenständen, die insgesamt nicht mehr als 10 Minuten in Anspruch nehmen dürfen, der Übergang zur deutschen Sprache angezeigt erscheint.